

**Gemeinde Wenslingen**  
Kanton Basel-Landschaft



Stellungnahme Vorprüfungsbericht  
**Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft**  
Mutation Gewässerraum

**Planungsstand**  
Beschlussfassung & Genehmigung

**Auftrag**  
41.00063

**Datum**  
15. April 2024

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wenslingen  
Hauptstrasse 165 | 4493 Wenslingen

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**

Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 709 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

## Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren.....	4
2	Stellungnahme zur 1. kantonalen Vorprüfung .....	6
3	Stellungnahme zur 2. kantonalen Vorprüfung .....	11

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
2.0	suja	15.04.2024	Beschlussfassung & Genehmigung

# Stellungnahme Vorprüfungsbericht

## 1 Vorprüfungsverfahren

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan mit Gewässerraum
- Planungsbericht

wurden am 25.01.2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 04.04.2022.

Die Planung geht von einem Verzicht im östlichen Teilbereich aus, wo die Dole teilweise unter der Hauptstrasse bzw. zwischen Hauptstrasse und historischer Dorfkernbebauung liegt. Wo die Dole unter den dispers bebauten Gartenanlagen durchgeführt wird, wurde ein asymmetrischer Gewässerraum mit Minimalbreite vorgesehen.

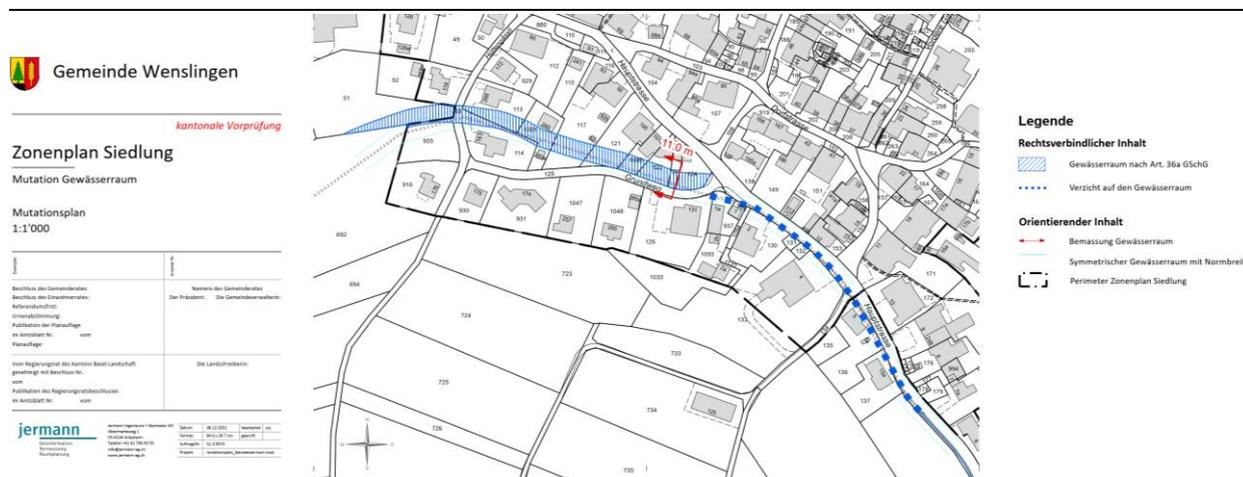


Abbildung 1: Version Mutationsplan 1. kantonale Vorprüfung (Jermann AG)

Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 4. April 2022. Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlichen.

Generell erachteten die kantonalen Fachstellen den Entwurf als genehmigungsfähig. Der Verzicht entlang der Hauptstrasse 5 bis 15a (ausserhalb Baugebiet) wird jedoch zurückgezogen. Der Teilabschnitt soll durch den Kanton festgelegt werden.

Die Vorprüfungsergebnisse sowie die damaligen Stellungnahmen der Gemeinde sind folgend in Kapitel 2 ersichtlich.

Aufgrund von intensiv geführten Diskussionen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und daraus entstehenden wesentliche Anpassungen wurden die obengenannten Unterlagen am 30. August 2023 in Überarbeiteter Form in eine zweite kantonale Vorprüfung eingereicht (vgl. *Planungsbericht* Kapitel 6.2 und Beilage *Mitwirkungsbericht*). Die Version, welche in die erneute Vorprüfung eingegeben wurde, ging von einem Verzicht auf der gesamten Länge des Moosbachs aus.

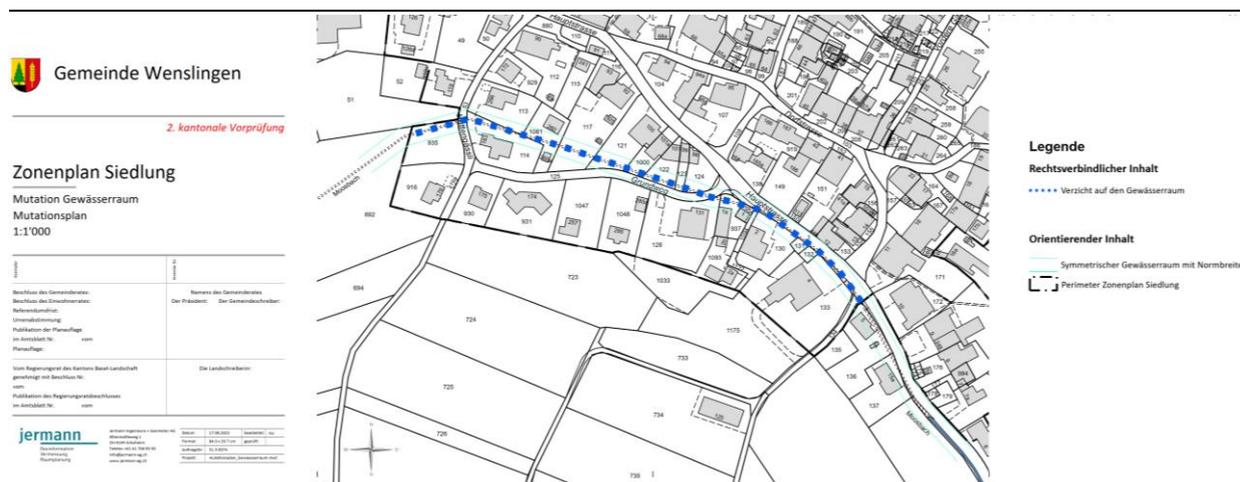


Abbildung 2: Version Mutationsplan 2. Kantonale Vorprüfung (Jermann AG)

Die Vorprüfungsergebnisse sowie die Stellungnahmen der Gemeinde sind folgend in Kapitel 3 ersichtlich.

Im Rahmen der zweiten kantonalen Vorprüfung fand am 18. Oktober 2023 eine Begehung entlang der an dem Grundweg verlaufenden Bachdole statt. Vertreten waren neben Andreas Gass und Lukas Rickenbacher von der Gemeinde auch Nicole Lotz (Bereich Gewässerraum, ARBP), Michael Schaffner (Leiter Gewässerunterhalt, TBA), Joel Gysin (Geschäftsbereich Wasserbau, TBA) sowie Victor Holzemer und Joël Suhr (Jermann AG). Die wichtigsten Inhalte sind im *Planungsbericht* unter Kapitel 6.3 zusammengefasst.

Die definitiven Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 8. Dezember 2023. Die Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung geht ebenfalls detailliert auf das zweite Verfahren ein. Grundsätzlich wird die Variante mit einem Verzicht auf der gesamten Länge des Mossbachs als nicht genehmigungsfähig erachtet.

## 2 Stellungnahme zur 1. kantonalen Vorprüfung

Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext der kantonalen Vorprüfung im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

### 1. Zonenplan Siedlung

#### 1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Zonenplan

**Hinweis** Die Darstellung des symmetrischen Gewässerraums im orientierenden Planinhalt wird begrüsst.

**Stellungnahme** Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

**Redaktionelle Korrektur** Zwischen dem Verzicht der Dole und dem Gewässerraum nach Art. 36a GSchG besteht eine Lücke (vgl. Abbildung). Der Verzicht ist bis zum Gewässerraumrand zu ziehen.

**Stellungnahme** Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

**Redaktionelle Korrektur** Der Moosbach ist im Plan zu beschriften.

**Stellungnahme** Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

#### 1.2 Planungsperimeter

**Hinweis** Wir begrüssen die Gewässerraumabstimmung entlang der Schnittstellen zwischen der Bauzone und der Landwirtschaftszone. Dem Antrag der Gemeinde, die Gewässerraumausscheidung entlang des Dellenbachs auch innerhalb der Bauzone dem Kanton zu übertragen, stimmen wir zu. Wir werden die Vereinbarung zum Planungsabtausch entsprechend vorbereiten.

**Stellungnahme** Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Vereinbarung zum Planungsabtausch wird eingegangen.

**Redaktionelle Korrektur** Dem Planungsabtausch entlang des Moosbachs stimmen wir in dieser Form nicht zu (vgl. auch Punkte 3.2 und 3.3). Deshalb wurde die Gewässerraumausscheidung entlang des Moosbachs bereits im Entwurf der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum (Los 2) berücksichtigt. Die betroffenen Gemeinden sind vom 28. Februar bis 8. April 2022 zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung. Besteht von Seiten der Gemeinde ein Abstimmungsbedarf, sind wir gerne bereit, dies mit Ihnen zu besprechen und bitten um eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung (Nicole Lotz, T 061 552 67 94, nicole.lotz@bl.ch).

**Stellungnahme** Die Stellungnahme folgt unter Punkt 3.2 und 3.3.

### 1.3 Gewässerraum Moosbach

Zwingende Vorgabe Die Gewässerraumausscheidung ist entsprechend den Erläuterungen unter Punkt 3.2 und Punkt 3.3 dieses Berichts im Zonenplan anzupassen.

Stellungnahme Die Stellungnahme folgt unter Punkt 3.2 und 3.3.

## 2. Zonenplan Siedlung (ZPS) – Nachführungsplan (orientierend)

Empfehlung Die Legende zum ZPS (Nachführungsplan) beinhaltet Informationen, welche auf dem Planausschnitt nicht vorhanden sind (z. B. überlagernde Schutzzone Freihaltung, Hecke etc.). Wir empfehlen, nur diejenigen Inhalte in der Legende aufzulisten, welche auch effektiv abgebildet werden.

Stellungnahme Die Empfehlung wird umgesetzt.

## 3. Planungs- und Begleitbericht

### 3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Planungsbericht

Redaktionelle Korrektur **Ausgangslage (Kapitel 1, S. 6)** Der Abschnitt «Nutzung von Aussenräumen» ist wie folgt zu ergänzen: «Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.» (Art. 6 und Art. 15 Freisetzungsverordnung (FrSV)).

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene (Kapitel 4.2, S. 11)** Das kantonale Gewässernetz bzw. Inventar ist keine gesetzliche Grundlage. Allenfalls ist damit das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 1. April 2004 gemeint, welches die Rechtsgrundlage des Gewässerinventars bildet. Die Aussage ist zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene (Kapitel 4.2, S. 11)** Das Gesetz über den Gewässerschutz fordert die Betrachtung der Entwässerung im Siedlungsraum (Entwässerungskonzept) (§ 3 ff kGSchG). Diesem Auftrag wurde mit der generellen Entwässerungsplanung (GEP) nachgekommen. Die Entwässerung ist im GEP festgehalten und hat massgeblichen Einfluss auf die Gewässer. Der GEP Wenslingen wurde mit RRB Nr. 1391 vom 7. Juli 1998 beschlossen und ist bei den Planungsgrundlagen bzw. der Gewässerraumplanung miteinzubeziehen.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Weitere Planungsinstrumente (Kapitel 4.4.1, S. 12)** Für den Verlust an Fruchtfolgefleichen (FFF) ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF im Grundsatz Ersatz zu leisten. In Art. 41cbis GSchV wird präzisiert, dass diese Flächen im Gewässerraum nur dann zu ersetzen sind, wenn sie infolge von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen oder wegen Revitalisierungen unwiederbringlich verloren gehen. Der Kantonsgerichtsentscheid vom 28. März 2018 sowie der Bundesgerichtsentscheid vom 13. Dezember 2019 zu dieser Thematik unterstützen dies. Der Planungsbericht ist entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Ermittlung der Interessen (Kapitel 5.1.2, S. 20)** Der Satz: «Gemäss dem Erläuterungsbericht von 2015 beinhalten bauliche Massnahmen Kapazitätserweiterungen am Gerinne durch Entlastungskanäle oder durch Bau von Hochwasser Rückhaltebecken» ist so nicht korrekt. Er muss wie folgt lauten: «Bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sind: Kapazitätserweiterungen am Gerinne, Entlastungskanäle oder Bau von Hochwasser-Rückhaltebecken». Der Planungsbericht ist entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Bauzone und Siedlungsentwicklung nach Innen (S. 22) – Abschnitt 1** Der letzte Satz «bei Überlagerung eines geschützten Gebäudes mit dem Gewässerraum stehen sich die jeweiligen Schutzbestimmungen diametral entgegen» ist so nicht korrekt. Bestehende Gebäude geniessen Bestandesgarantie, d. h. Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten, sofern sie der Werterhaltung dienen, sind erlaubt. Ein Gebäude darf also im Gewässerraum bestehen bleiben und muss nicht entfernt werden. Der Gewässerraum unterstützt sogar den Schutzstatus bzw. den Erhalt der bestehenden Gebäude und Siedlungsstruktur. Die Aussage im Planungsbericht ist zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Mindestabstand gemäss § 63 RBV (Kapitel 5.1.1, S. 24)** Wo der Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden wurde, geht dieser den Abstandsbestimmungen von § 95 RBG, und damit auch § 63 RBV, vor. Die Aussage ist im Planungsbericht zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Empfehlung **Bauzone und Siedlungsentwicklung nach Innen (S. 25) – Abschnitt 2** Die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums gilt nicht entlang von eingedolten Gewässern. Der Gewässerraum ist hier lediglich von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten, wobei die Nutzung bereits heute durch den geltenden Bauabstand entlang von Dolen eingeschränkt ist. Wir empfehlen, den Planungsbericht entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme Die Empfehlung wird umgesetzt.

Hinweis **Anpassung RBG** Die Gesetzesänderung zur erweiterten Bestandesgarantie im Gewässerraum wurde vom Landrat am 15. Dezember 2021 beschlossen und tritt voraussichtlich am 1. Juni 2022 in Kraft.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Aussage entsprechend angepasst.

### 3.2 Gewässerraum Moosbach – Abschnitt I

Hinweis **Verzicht Gewässerraum** Im Bereich der Hauptstrasse (Parzellen Nr. 136, 137 und 744) kann dem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung nicht zugestimmt werden. Die Dole verläuft neben der Strasse innerhalb der Landwirtschaftszone. Ausserhalb der Bauzone besteht kein Interesse an einer baulichen Verdichtung. Bei den bestehenden Gebäuden handelt es sich um Nebenbauten (Gartenhaus und zwei Schopfbauwerke) mit Bestandesgarantie, deren Erschliessung auch bei einer allfälligen Offenlegung innerhalb des Gewässerraums möglich wäre. Die Platzverhältnisse lassen also grundsätzlich eine offene Wasserführung zu. Eine Revitalisierung der Fließgewässer unterstützt die Artenvielfalt und Anzahl und fördert die Vernetzung der verschiedenen Lebensräume, auch wenn es sich um kurze Gewässerabschnitte handelt. Deshalb hat der Kanton im Entwurf der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum (Los 2) ein Gewässerraum entlang der Dole des Moosbachs im Bereich der Parzellen Nrn. 136, 137 und 744 ausgeschieden.

Stellungnahme vgl. folgende Stellungnahme

Zwingende Vorgabe **Verzicht Gewässerraum** Möchte die Gemeinde entlang der Dole ausserhalb der Bauzone die Planungshoheit übernehmen, ist zwingend der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV entlang der Dole festzulegen (vgl. auch Punkt 1.2).

Stellungnahme Die Gemeinde verzichtet hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planung auf die Festlegung in diesem Bereich. Der Gewässerraum wird entsprechend im kantonalen Nutzungsplan festgelegt und das Vorgehen mit den kantonalen Fachstellen koordiniert.

Redaktionelle Korrektur **Herleitung Gewässerraumbreite Dole (S. 10)** Unter Anwendung der Korrekturfaktormethode ergibt sich für die Dole eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m (1 m \* Faktor 2). Die Gewässerraumbreite würde demnach 12 Meter (2 m \* 2.5 + 7) anstelle der eingetragenen 11 Meter betragen.

Im Planungsbericht ist die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bzw. der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m zu ergänzen.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt. Die Gewässerraumbreite wird aufgrund der fehlenden Angabe zur Gerinnesohlenbreite aus einer natürlichen Vergleichsstrecke abgeleitet.

### 3.3 Gewässerraum Moosbach – Abschnitt 2

**Herleitung** Der Gewässerraum wurde gemäss Bericht in Abstimmung mit den topografischen Verhältnissen bzw. der in der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Überschwemmungsgefahr asymmetrisch ausgeschieden. Jedoch kann die Gefahrenkarte hier nicht parzellenscharf übernommen werden. Das Höhenmodell und die Daten zum Oberflächenabfluss zeigen, dass die Überschwemmungsfläche zu stark im Norden liegt (vgl. Geoview BL, Gefährdungskarte Oberflächenabfluss).

Im Bereich zwischen den Parzellen Nr. 124 bis und mit der Parzelle Nr. 117 kann der asymmetrischen Festlegung zugestimmt werden, sofern die oben aufgeführten Grundsätze (mind. 3 m, Zugang für Unterhalt) überall eingehalten werden.

Im Bereich zwischen den Parzellen Nrn. 1061 bis 935 kann der asymmetrischen Legung in dieser Form nicht zugestimmt werden. Die Lage des Gewässerraumes entspricht hier nicht den topografischen Verhältnisse. Im Bereich der Parzelle Nr. 935 liegt die tiefste Stelle deutlich weiter südlich, in etwa auf der Parzellengrenze.

**Zwingende Vorgabe** Zudem liegt die Dole teilweise komplett ausserhalb des Gewässerraums. Hierbei ist zu beachten, dass die Abstandsvorschriften gemäss § 63 RBV entlang der Dole nach wie vor einzuhalten sind.

Die asymmetrische Gewässerraumausscheidung entlang des Moosbachs ist zu überprüfen bzw. entsprechend den obigen Erläuterungen anzupassen.

**Stellungnahme** Die Verlegung des Gewässerraums wird überprüft und auf Grundlage des Höhenprofils, das auf GeoView BL einsehbar ist an den Terrainverlauf angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine asymmetrische Festlegung, sondern um eine vorbereitete Verlegung des Bachlaufs handelt. Die Begrifflichkeit wird im Planungsbericht angepasst. Der neue Entwurf wurde mit dem Amt für Raumplanung abgesprochen.

**Hinweis** Im Entwurf der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum (Los 2) wurde der Gewässerraum entlang der Dole des Moosbachs ausserhalb der Bauzone eingetragen (vgl. auch Punkt 1.2). Wird der Gewässerraum teilweise asymmetrisch gelegt, ist der Übergang zwischen symmetrisch und asymmetrischem Gewässerraum sinnvoll (fliessender Übergang) zu wählen. Da es sich um ein eingedoltes Gewässer handelt, gilt das Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot innerhalb des Gewässerraums nicht (Art. 41c Abs. 6 lit b GSchV).

**Stellungnahme** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Koordination zwischen Gemeinde und Kanton findet gem. Hinweis in Punkt 1.2 statt.

### 3 Stellungnahme zur 2. kantonalen Vorprüfung

Für die zweite kantonale Vorprüfung wird auf eine ausführliche Stellungnahme verzichtet. Der Brief entsprechend im original abgebildet.

Aufgrund des negativen Bescheids der kantonalen Fachstellen zum eingereichten Verzicht, wurde die Planung überarbeitet. Die Vorgaben des Kantons wurden dabei grösstenteils beachtet.

Abteilung Kantonsplanung  
Nicole Lotz  
Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal  
T 061 552 67 94  
nicole.lotz@bl.ch  
www.arp.bl.ch



Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinderat Wenslingen  
Hauptstrasse 165  
4493 Wenslingen

Liestal, 8. Dezember 2023  
BUD/ARP/50711/e

#### **Gemeinde Wenslingen, Zonenplan Siedlung, «Mutation Gewässerraum» Vorprüfung II**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 30. August 2023 hat uns das Büro Jermann Ingenieure + Geometer AG in Ihrem Auftrag die Unterlagen zur «Mutation Gewässerraum» zur zweiten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Spezifisch geht es um die Prüfung des Verzichts auf die Gewässerraumfestlegung entlang des Moosbachs. Vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Wir haben die üblichen kantonalen Fachstellen eingeladen, einen Fachbericht zu erfassen, die Planung auf ihre Rechtmässigkeit kontrolliert und die raumplanerisch relevanten Inhalte geprüft. Nachfolgend haben wir zwingende Vorgaben sowie weitere Hinweise und Bemerkungen aufgeführt, welche die Planung verbessern können.

Zwingende Vorgabe (ZV)  
Hinweise (H)  
Empfehlung (E)  
Redaktionelle Korrekturen (RK)

## 1. Zonenplan Siedlung

### 1.1 Planungssperimeter

Die öffentliche Auflage des kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum Wenslingen endet am 22. Dezember 2023. Im Grenzbereich zur Siedlung (Parzellen Nrn. 692 und 51) hat der Kanton der Gewässerraum nur entlang dem offen fliessenden Bereich (Parzelle Nr. 692) festgelegt. Entlang der Dole hat der Kanton noch keine Festlegung vorgenommen. Es gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen. (H)

### 1.2 Gewässerraum Moosbach

Zwischen den Parzellen Nrn. 124 und 935 kann entlang des Moosbachs nicht auf ein Gewässerraum verzichtet werden. Es ist der minimale Gewässerraum auszuscheiden (vgl. Erläuterungen unter Punkt 2.2 und 2.3). (ZV)

## 2. Planungs- und Begleitbericht

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

#### Gewässerschutzgesetz

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) besagt, dass der natürliche Verlauf der Fliessgewässer wiederherzustellen ist, sodass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Eingedolte Gewässer sind wieder offen zu führen (Art. 38 GSchG). Eine erneute Eindolung ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich oder unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche mit sich zieht. Somit dürfen bestehende Dolen in der Regel nicht ersetzt werden, womit grundsätzlich ein allgemeines Ausdolungsgebot bzw. Eindolungsverbot gilt, unabhängig der Gewässerraumfestlegung. Sobald eine Dole nicht mehr intakt ist (Lebensdauer verwirkt), ist eine Ausdolung zu prüfen respektive das Gewässer offen zu führen. Der Gewässerraum sichert lediglich den dafür benötigten Raum. Ob und wie ausgedolt werden soll, kann somit zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden. Die offene Wasserführung muss auch nicht der bestehenden Lage der Dole folgen, sondern kann von dessen Linienführung abweichen. Der Gewässerraum ist dann entsprechend dem offenen Verlauf anzupassen.

Die Möglichkeit, auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern zu verzichten, ändert somit nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen und den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmsweise bewilligt werden können.

Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Eigentümerschaft des Grundstücks, worin sich die Dole befindet, in der Regel auch Eigentümer/in der Dole ist. Im Ereignisfall haftet somit die Eigentümerschaft. Ist die Dole nicht intakt oder besteht ein ungenügendes Abflussprofil, liegt es in der Verantwortung der Eigentümerschaft, die notwendigen Abklärungen und Massnahmen – in Abstimmung mit dem Kanton – zu treffen.

Das Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau, steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. (H)

#### Bestandesgarantie

Der Gewässerraum ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum dürfen Erhalten sowie angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt wird (§ 109a Raumplanungs- und

Baugesetz, RBG). Bestehende Bauten und Anlagen (Gebäude, Erschliessungen, Parkplätze usw.) innerhalb des Gewässerraums müssen somit nicht entfernt werden.

Der Gewässerraum ist extensiv zu nutzen, das heisst:

- keine neuen Bauten und Anlagen,
- das Erstellen weiterer baulichen «Gartengestaltungs»-Massnahmen wie Terrassen oder Stützmauern sind nicht erlaubt,
- Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt und
- es dürfen nur einheimische standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden.

Bestehende Anlagen wie Sportplätze, Gartensitzplätze, Familiengärten usw. dürfen weiterhin genutzt werden. Ist das Gewässer eingedolt, gilt das Verbot für Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht. Weitere Informationen finden sich auch im [Merkblatt D2](#) der kantonalen Arbeitshilfe.

## 2.2 Gewässerraum Moosbach - Verzicht

Die Gemeinde beabsichtigt, im Gegensatz zur ersten Vorprüfung, entlang der Dole zwischen der Parzellen Nrn. 124 und 935 (Abschnitt 2), auf die Gewässerraumfestlegung zu verzichten. Ihr Anliegen stützt sie dabei auf die im Planungsbericht Kapitel 5.2.2 gemachte Interessenabwägung. Unsere Rückmeldung zu den einzelnen Punkten der Interessenabwägung ist in Kapitel 2.3 dieses Berichts erfasst.

Gemäss Gewässerschutzverordnung kann auf die Festlegung eines Gewässerraums entlang von Dolen verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegenstehen (Art. 41c Abs. 5 GSchV). Ein überwiegendes Interesse liegt unter anderem dann vor, wenn das Potenzial besteht, das Gewässer künftig auszudolen, unabhängig davon, ob ein aktuelles Ausdolungsprojekt besteht. Die Dole verläuft lediglich unterhalb von Parkier- und Gartenanlagen, womit die örtlichen Verhältnisse entlang des Moosbachs zwischen den Parzellen Nrn. 124 und 935 langfristig gesehen eine offene Wasserführung zulassen.

Behörden sind dazu verpflichtet den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Lebensräumen zu fördern (§ 9 NLG). Eine offene Wasserführung unterstützt diese Ziele und fördert die Artenvielfalt. Die Revitalisierung der Fliessgewässer, die Förderung der Biodiversität wie auch der Vernetzung von Lebensräumen stellen grundsätzlich nationale Interessen dar, die es bei der Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigten gilt. Lassen die Platzverhältnisse eine Ausdolung langfristig gesehen zu, stellt das Interesse an der Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung ein überwiegendes Interesse dar.

Somit kann für den besagten Abschnitt, alleine aufgrund des Potenzials für eine offene Wasserführung, nicht auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Es ist der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festzulegen (ZV).

Anders beurteilt werden kann die Situation in Abschnitt 1, wo die Dole unterhalb der beidseitig bebauten Strasse verläuft. Hier ist langfristig gesehen das Potenzial für eine Ausdolung aufgrund der bestehenden, engen Platzverhältnisse (Hauptstrasse, Gebäude) nicht gegeben. (H)

## 2.3 Kapitel 5 – Interessenabwägung

Die im Planungsbericht vorgenommene Interessenabwägung ist unvollständig (ökologischer Wert, Potenzial Revitalisierung, Vernetzung, Hochwasserschutz) und die Interessen wurden teilweise nicht sachgerecht gewichtet (techn. Machbarkeit, Finanzen, starke Gewichtung der Siedlungsentwicklung nach innen bzw. privater Interessen, Ortsbild- und Denkmalschutz). Insbesondere die öffentlichen Schutzinteressen (Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasserschutz, Revitalisierung)

sind in der Interessenabwägung zu wenig berücksichtigt und gewichtet worden. Der Hochwasserschutz und die Revitalisierung bzw. sämtliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutz wurden jeweils als ein Aspekt bewertet. Demgegenüber wurden viele private Aspekte teilweise mehrfach berücksichtigt. Die privaten Interessen werden dadurch zu stark gewichtet. Würden die Schutzinteressen genügend berücksichtigt, würde die Abwägung klar ergeben, dass die Schutzinteressen die Nutzungsinteressen überwiegen.

Die Gemeinde vermischt ausserdem in der Interessenabwägung Grundlagen mit Interessen. Eine Machbarkeitsstudie dient dazu aufzuzeigen, ob eine offene Wasserführung möglich ist. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie fliessen anschliessend in die Interessenabwägung mit ein.

Nachfolgend wird auf die Ermittlung der einzelnen Interessen sowie deren Gewichtung und Bewertung eingegangen.

### 2.3.1 Ermittlung der Interessen

Die bestehenden **Zufahrten** sowie rechtmässig erstellte **Parkplätze** geniessen Bestandesgarantie (siehe Erläuterungen Punkt 2.1). Gleiches gilt für **Werkleitungen**. Die Erschliessung der Parzellen bleibt auch mit dem Gewässerraum gewährleistet. Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- und Abwasserleitungen vorhanden sind (§ 83 Abs. 3 RBG). Die Erschliessung stellt somit ein Interesse dar. Werden die Zufahrten und die Werkleitungen als separate Interessen aufgeführt, ist ihre Gewichtung entsprechend zu relativieren. (RK)

Das Anliegen der Eigentümerschaft, ihre Gärten gemäss ihren Wünschen zu nutzen, ist nachvollziehbar (**Aussenraum- und Gartengestaltung**). In einer Interessenabwägung soll allerdings die zusätzliche Einschränkung durch die Gewässerraumfestlegung beurteilt werden. Die Nutzungsmöglichkeiten sind heute durch den Dolenabstand (§ 95 RBG bzw. § 63 RBV), die Zonenbestimmungen gemäss Zonenreglement Siedlung (ZRS, Punkt 5.1 Kernzone) sowie die Gefahrenbereiche Überschwemmung (ZRS, Punkt 4.11) sowie die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung bereits in einem ähnlichen (oder grösserem) Mass eingeschränkt. (RK)

Das Land innerhalb des Gewässerraums bleibt im Besitz der Grundeigentümer und kann weiterhin bei der Nutzungsziffer angerechnet werden (H)

Die **finanzielle und technische Machbarkeit** einer Ausdolung ist in der Interessenabwägung für die Ausscheidung des Gewässerraumes nicht zu berücksichtigen (vgl. Punkt 2.3, Grundlagen). Eine Ausdolung ist gemäss GSchG unabhängig vom Gewässerraum zu prüfen, sobald die Dole nicht mehr intakt ist. Dies wäre auch dann der Fall, wenn auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet würde. Die Gewässerraumfestlegung löst für die betroffene Grundeigentümerschaft keine zusätzlichen finanziellen Kosten aus. Die Kosten für eine allfällige Ausdolung stellen kein relevantes Interesse im Rahmen der Gewässerraumausscheidung dar. Es ist aus der Interessenabwägung zu streichen. (ZV)

Die Interessen der **Revitalisierung** sowie die Interessen des **Natur- und Landschaftsschutzes** wurden ungenügend berücksichtigt. Diverse Aspekte wie die ökologische Aufwertung, die Vernetzung von Lebensräumen, die Förderung der Biodiversität bzw. der Artenvielfalt und Anzahl, usw. wurden nicht berücksichtigt. Sie sind in der Interessenabwägung umfassend zu beurteilen und angemessen zu gewichten. (ZV)

### 2.3.2 Gewichtung und Bewertung

#### Allgemein (RK)

Bei der Beurteilung, wie stark die Auswirkung der Gewässerraumfestlegung auf das jeweilige Interesse ist, fehlt in der Skala die Bewertungsmöglichkeit «neutral». Es kann durchaus betroffene Interesse geben, die zu berücksichtigen sind, jedoch keine relevante Auswirkung haben. Diese werden nicht berücksichtigt bzw. falsch bewertet.

#### Hochwasserschutz (RK)

Der Gewässerraum an sich hat keine direkten Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, da damit keine Ausdolung vorgenommen wird. Allerdings kann eine offene Wasserführung gegenüber der Eindolung grundsätzlich einen positiven Effekt auf die Überschwemmungsgefahr haben. Insbesondere dann, wenn der Abflussquerschnitt der Dole zu gering ist oder Verklauungsgefahr besteht. Des Weiteren schützt der Gewässerraum davor, dass keine neuen Abflusshindernisse entlang der Gewässer erstellt werden können.

#### Raumbedarf Revitalisierung (ZV)

Die Revitalisierung der Fliessgewässer stellt ein Bundesinteresse dar. Der Gewässerraum sichert den dafür benötigten Raum. Dessen Relevanz ist somit nicht mit mittel, sondern hoch (3) zu bewerten. Zudem werden kommunale und private Eindolungen von Gewässern in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung nicht berücksichtigt.

Bei Variante 1 ist die Auswirkungen einer Festlegung des Gewässerraums auf das Freihalten des notwendigen Raums mit hoch (3 anstelle von 2) zu beurteilen. Weiter ist die Aussage, dass in absehbarer Zukunft keine Ausdolung durchgeführt wird, zu streichen. Die Prüfung einer offenen Wasserführung ist abhängig vom Zustand der Dole (vgl. Punkt 2.1).

#### Natur – und Landschaftsschutz (ZV)

Der Natur- und Landschaftsschutz liegt im Interesse des Bundes, womit die Relevanz des Gewässerraums diesbezüglich mit hoch zu bewerten ist. Fliessgewässer stellen wertvolle Lebensräume dar, sowohl für die Vernetzung wie auch die Biodiversität, weshalb deren Erhalt und Wiederherstellung hoch gewichtet wird. Zum Beispiel kann mit einer offenen Wasserführung der Lebensraum im Garten- und Wiesenbereich mit demjenigen im Wald vernetzt werden, was die Artenvielfalt und -anzahl erhöht. Zudem spielt die genannte unregelmässige Wasserführung keine Rolle. Zum einen gibt es diverse Arten, die einen Wechsel von nass-feuchten und trockenen Standorten bevorzugen bzw. benötigen und zum anderen sammelt sich das Wasser bei Regenereignissen im Bachgerinne und fliesst Talabwärts in die grösseren Fliessgewässer. Sämtliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden zu wenig berücksichtigt und falsch gewichtet.

#### Gewässernutzung (RK)

Die öffentliche Gewässernutzung stellt gemäss Planungsbericht kein relevantes, betroffenes Interesse dar. Dieses Interesse ist bei der Abwägung nicht weiter zu berücksichtigen.

#### Siedlungsentwicklung nach innen (ZV)

Gemäss Aussage im Bericht sei das Potenzial zur Verdichtung nach innen im besagten Bereich bereits durch bestehende Schutz- und Nutzungsvorschriften eingeschränkt. Durch die Gewässerraumfestlegung komme es zu keiner Mehreinschränkung. Diesbezüglich sind sowohl Variante 1 wie auch 2 mit «neutral» zu bezeichnen.

**Ortsbild- und Denkmalschutz (ZV)**

Die bestehenden Zonenvorschriften sehen vor, dass historisch wertvolle Gebäude wie auch die in den Kernzonen vorhandenen typischen Hofstattzonen (Freiflächen hinter den Häusern) zu erhalten sind. Die Bestimmungen zum Gewässerraum stehen dem nicht entgegen. Im Gegenteil unterstützen diese die Freihaltung der Freiflächen. Somit hat die Gewässerraumfestlegung keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild. Eine offene Wasserführung würde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wobei zu beachten ist, dass das Gewässer schon vor dem Ortsbild existiert hat. Die Gewichtung von Variante 1 ist anzupassen. Ausserdem ist festzuhalten, dass die bestehenden Erschliessungsanlagen Bestandesgarantie geniessen. Ein allfälliger Ersatz der Zufahrten in Form von mehreren Brücken hintereinander ist hier nicht realistisch (Kosten, Unterhalt usw.) und würde so auch nicht umgesetzt. Bei einem allfälligen Ausdolungsprojekt würden die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. Aufgrund dessen ist zurzeit auch kein Verzicht auf den Parzellen Nrn. 122 bis 124 möglich.

Ausserdem werden unter dem Interesse des Ortsbild- und Denkmalschutz gleiche Interessen (Kriterien) aufgeführt, wie bereits im Absatz zur Parkierung / Zufahrt (Mehrfachwertung gleicher Interessen). (RK)

Hinweis: Würde sich zukünftig im Rahmen eines allfälligen Ausdolungsprojekts zeigen, dass eine offene Wasserführung im besagten Abschnitt nur teilweise möglich ist, ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen. (H)

**Aussenraum- und Gartengestaltung (ZV)**

Die Nutzungseinschränkungen sind in Bezug auf die bereits geltenden Bestimmungen zu betrachten bzw. zu gewichten. Ebenfalls ist ein Wertverlust der Liegenschaften zu relativieren, da die vom Gewässerraum überlagerte Bauzonenfläche weiterhin bei der Aushutzung (Nutzungsziffer) angerechnet werden darf. Dabei ist auch zu beachten, dass ohnehin aufgrund des Ortsbild- und Denkmalschutz (Hofstatt) keine grossen Veränderungen bzw. Verdichtungen vorgenommen werden können. Weiter sind bereits heute entlang der Gewässer Abstände einzuhalten (§ 95 RBG, § 63 RBV). Die Auswirkung des Gewässerraums ist somit marginal.

**Werkleitungen (ZV)**

Die Festlegung des Gewässerraums hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Werkleitungen. Die Auswirkungen sind nicht mit negativ zu bewerten (Variante 1). Ebenfalls kann der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bezüglich möglicher Aufwände nicht als positiv beurteilt werden (Variante 2). Die Pflicht zur Prüfung einer offenen Wasserführung besteht unabhängig von der Gewässerraumfestlegung.

**Finanzielle und technische Machbarkeit (ZV)**

Hier werden Grundlagendaten mit Interessen vermischt (siehe Erläuterungen oben). Unter Variante 1 und 2 werden erneut dieselben Punkte geltend gemacht, wie bei den vorhergehenden Interessen (Mehrfachgewichtung).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vorliegende Interessenabwägung fehlerhaft (ungenügende Abwägung, falsche Gewichtung) ist. Aufgrund der obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass eine korrigierte Interessenabwägung zum Schluss kommen muss, dass einem Verzicht auf den Gewässerraum überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen. Entlang der Dole Moosbach, kann deshalb nicht auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. (ZV)

### 3. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Wir verweisen auf die «[Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung](#)»<sup>1</sup>. Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse



Nicole Lotz

Kopie per E-Mail:

- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Kantonale Denkmalpflege
- Ortsplanung
- Natur und Landschaft
- Naturgefahren Elementarschadenprävention
- Tiefbauamt

---

<sup>1</sup> [www.arp.bl.ch](http://www.arp.bl.ch) > Ortsplanung > Vorprüfung > «Allgemeine Bedingungen zur Vorprüfung»